

**Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Pädagogischen Hochschule NÖ
für das Studienjahr 2024/25
gem § 62 iVm § 59 Studienförderungsgesetz (StudFG)**

Leistungsstipendien dienen der Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums. Ein Leistungsstipendium darf gem § 62 (4) StudFG 750 Euro nicht unterschreiten und 1 500 Euro nicht überschreiten.

Es dient gem § 62 (1) StudFG

1. zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen, die von Studierenden innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums erbracht wurden, und
2. zur Unterstützung von Studierenden ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt gem § 62 (3) StudFG durch den Rektor der PH NÖ nach Anhörung der Vertretung der Studierenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Zuerkennung von Leistungsstipendien nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, die sich gem § 62 (2) StudFG an der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüssen orientieren. Die Erfüllung der Bewerbungsvoraussetzungen sowie hervorragende Studienleistungen sind Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Bewerbungen. Ausschlaggebende Kriterien für die Zuerkennung sind der Notendurchschnitt sowie die Anzahl der erworbenen ECTS-AP (siehe unten). Die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums erfolgt gem § 61 (2) StudFG auf Grund von Bewerbungen der Studierenden.

Bewerbungsvoraussetzungen:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft. Als österreichischen Staatsbürger*innen gleichgestellt gelten Staatsbürger*innen von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt, sowie Staatenlose und Flüchtlinge gem § 4 StudFG.
2. Aufrechtes ordentliches Studium an der PH NÖ.
3. Einhaltung der Anspruchsdauer gem § 18 StudFG (vorgesehene Studiendauer zuzüglich eines weiteren Semesters). Die Anspruchsdauer verlängert sich gem § 19 StudFG aus wichtigen Gründen. Wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes sind:
 - a) Krankheit der*des Studierenden, wenn dies durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
 - b) Schwangerschaft der Studierenden und
 - c) jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die*den Studierende*n daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

4. Gem § 19 (3) StudFG verlängert sich die Anspruchsdauer ohne weitere Nachweise über die Verursachung
 - a) bei Schwangerschaft um ein Semester,
 - b) bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres, zu der Studierende während ihres Studiums gesetzlich verpflichtet sind, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind,
 - c) bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, um zwei Semester,
 - d) bei Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder bei Leistung einer Tätigkeit im Rahmen einer Maßnahme gem § 1 Abs. 2 Z 2 des Freiwilligengesetzes, BGBl I Nr. 17/2012, während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

5. Hervorragende Studienleistungen in einem der folgenden ordentlichen Studien an der PH NÖ im Studienjahr 2024/25 (Prüfungsdatum zwischen 1. Oktober 2024 und 30. September 2025):
 - Bachelorstudium Lehramt Primarstufe
 - Masterstudium Lehramt Primarstufe
 - Bachelorstudium Elementarbildung: Inklusion und Leadership
 - Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Facheinschlägige Studien – Ergänzende Studien

6. Für das Leistungsstipendium können nur jene Leistungsbeurteilungen berücksichtigt werden, die bis spätestens 30. September 2025 eingetragen wurden und im Studienerfolgsnachweis der PH NÖ aufscheinen. Anerkannte Leistungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Leistung ursprünglich im Studienjahr 2024/25 erbracht wurde. Früher erbrachte anerkannte Leistungen sind nicht zu berücksichtigen.

7. Mindestanforderung an Studienleistungen:
 - 55 ECTS-AP (für das Studium maßgebliche Leistungen im Studienjahr 2024/25)
 - Notendurchschnitt unter 1,8 (Beurteilungen von Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten)

Der Notendurchschnitt wird gewichtet nach ECTS-AP wie im folgenden Beispiel berechnet:

Lehrveranstaltung A 6 ECTS-AP Sehr gut

Lehrveranstaltung B 2 ECTS-AP Gut

Lehrveranstaltung C 1 ECTS-AP Befriedigend

Berechnung: $(6 \times 1 + 2 \times 2 + 1 \times 3) / (6 + 2 + 1) = 1,44$ (auf 2 Kommastellen gerundet)

Lehrveranstaltungen, die mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden, wirken bei der Berechnung neutral und beeinflussen den Notendurchschnitt nicht.

8. Bewerbung:

Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt sowohl in Word-Format als auch unterschrieben als PDF innerhalb der Bewerbungsfrist an studien@ph-noe.ac.at zu übermitteln.

9. Bewerbungsfrist: 1. bis 15. Oktober 2025

Auch bei der Erfüllung aller Bewerbungsvoraussetzungen und Kriterien besteht auf die Zuerkennung gem § 61 (1) StudFG *kein* Rechtsanspruch.